

# Vergleich der Landesverordnungen bzgl. der Kontaktmaßnahmen zur Corona-Krise

(Stand 25.03. - 11:00)

## Ausgewählter Inhalt der LVOs: Maßnahme

Bundesland	Vers.	Datum (Veröff.)	LVO	ÖPNV	Mindestabstand Personen	Aufenthalt	Kontaktverbot	Maßnahmenvollzug	Dauer
Bayern	1	20.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Ausgangsbeschränkungen	Polizei, Ordnungsamt	21.03.2020-03.04.2020
Baden-W.	2	22.03.2020	<a href="#">Zweite Verordnung</a>	Kritische Infrastruktur sind insbesondere Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	22.03.2020-19.04.2020
Brandenburg	2	22.03.2020	<a href="#">Zweite Verordnung</a>	Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1. ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-19.04.2020
Berlin	2	23.03.2020	<a href="#">Zweite Verordnung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-19.04.2020
Bremen	2	24.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	Aus 1. Allgemeiner Verfügung: "Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte" (ÖPNV in Änderungen der 2. Allgemeiner Verfügung nicht thematisiert. Also <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	24.03.2020-19.04.2020
Hamburg	2	22.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen zulässig, wenn diese bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs entstehen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung (Art. 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben. ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	22.03.2020-19.04.2020
Hessen	3	22.03.2020	<a href="#">Dritte Verordnung</a>	Das Verbot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für den öffentlichen Personennahverkehr und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	22.03.2020-?
Meck.-Pom.	3	21.03.2020	<a href="#">Dritte Verordnung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	2m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-19.04.2020
Niedersachsen	2	23.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden: In der Öffentlichkeit (einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs ist - wo immer möglich - ein Mindestabstnd von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten ( <b>ÖPNV von Einschränkungen ausgenommen</b> - nach Hinweis von BVTM an Landesregierung)	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-18.04.2020
NRW	2	22.03.2020	<a href="#">Zweite Verordnung</a>	Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs). ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m ? (nicht in § 12 "Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum" aufgeführt)	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	22.03.2020-20.04.2020
Rheinland-Pfalz	3	23.03.2020	<a href="#">Dritte Verordnung</a>	Ansammlungen ausgeschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen ... sind zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zu mindest kurzfristig Zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn-undArbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung. ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-19.04.2020
Saarland	2	20.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	2m	weniger als 5 Personen (öff. Raum)	Ausgangsbeschränkungen	Polizei, Ordnungsamt	20.03.2020-03.04.2020
Sachsen	2	22.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine	Ausgangsbeschränkungen	Polizei, Ordnungsamt	22.03.2020-?
Sachsen-Anhalt	2	22.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Ausgangsbeschränkungen	Polizei, Ordnungsamt	23.03.2020-05.04.2020
chleswig-Hol.	2	23.03.2020	<a href="#">Allgemeinverfügung</a>	ÖPNV als Teil der kritischen Infrastruktur ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	ab 23.03.2020: 14 Tage
üringen	2	24.03.2020	<a href="#">Zweite Verordnung</a>	keine Erwähnung ( <b>ÖPNV von Einschränkung ausgenommen</b> )	1,5m	alleine + 1 weitere Person (öff. Raum)	Kontaktverbot	Polizei, Ordnungsamt	25.03.2020-08.04.2020